

Bundesamt für Justiz
Prof. Dr. iur. Rodrigo Rodriguez
Bundesrain 20
3030 Bern

Per E-Mail an: jpr@bj.admin.ch

Bern, 5. Februar 2016

Änderung des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (11. Kapitel, Konkurs und Nachlassvertrag)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Rodriguez

Besten Dank für die Einladung zum oben erwähnten Vernehmlassungsverfahren. Gerne nehmen wir dazu wie folgt Stellung.

Einleitende Bemerkungen

Der SGB hat sich bereits rund um die Arbeiten um die Umsetzung der Motion 11.3925, Missbrauch des Konkursverfahrens verhindern, detailliert über Fragen von Kettenkursen geäußert. Insbesondere möchten wir diese Gelegenheit ergreifen, um auf Missstände im Konkurswesen aus Sicht der Arbeitnehmenden hinzuweisen.

Der Sachverhalt der missbräuchlichen, in Kette stattfindenden Konkurse, ist in gewissen Branchen (namentlich Bauhauptgewerbe, Baunebengewerbe und Gastro) zu einer eigentlichen Geschäftsstrategie gewisser skrupelloser Arbeitgeber geworden, die aus dem Konkurs und der Nicht-Bezahlung von Arbeitnehmenden und Lieferanten eine Usanz gemacht haben. So werden bei Ausschreibungen und Offerten Preise gedrückt und sich korrekt verhaltende Konkurrenten unlauter konkurrenziert. Die Zeche zahlen die Arbeitnehmenden, die Lieferanten und die Allgemeinheit.

Deshalb wäre es dringend angezeigt, die vorliegende Reform mit den Elementen einer griffigen Umsetzung der Motion Hess zu ergänzen. Insbesondere wäre es wichtig, dass Schweizer SchKG-Titel im Ausland flächendeckend in der EU anerkannt werden. Weiter müsste das SchKG-Verfahren für Arbeitnehmende in Bezug auf Lohnforderungen grundsätzlich kostenlos sein und es müsste ein Handelsregister-Moratorium für gewisse notorische Konkursiten eingeführt werden, wobei ein Informationsaustausch mit dem EU-Ausland nötig wäre.

Anerkennung ausländischer Konkursdekrete

Wir begrüßen die Stossrichtung der Reform. Heute werden Konkursdekrete aus EU-Staaten und anderen wichtigen Handelspartnern der Schweiz nicht anerkannt, wenn sie am Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen des Schuldners ergangen sind und dieser (ausnahmsweise) vom sta-

tutarischen Sitz abweicht. Dies kann dazu führen, dass ein Schuldner z.B. in der EU Konkurs ist, während er in der Schweiz weiterhin verfügungsberechtigt ist und evtl. Schulden anhäuft, die er nicht honorieren wird.

Die Nichtanerkennung kann so auch inländischen Gläubigern wie Arbeitnehmenden schaden. Die gleichwertige und angemessene Berücksichtigung aller, auch der im Inland wohnhaften Gläubiger ist nämlich nicht sichergestellt, da Einzelanträge für Zwangsvollstreckung so möglich bleiben. In diesem Sinne befürworten wir grundsätzlich die Neuregelung von Art. 166 IPRG. Auch begrüssen wir die bessere Koordination und Kooperation mit dem In- und Ausland: Die beteiligten Stellen sollen ihre Handlungen soweit als möglich koordinieren und auch mit ausländischen Konkursverwaltungen sowie ausländischen Behörden zusammenarbeiten und den Kontakt suchen, so gem. Art. 174b IPRG. Diese Bestimmung ist allenfalls so zu formulieren, dass ein Informationsaustausch standardisiert und automatisch ablaufen soll.

Fragezeichen hat der SGB an einem Punkt: Heute wird, um die Interessen der Gläubiger mit Wohnsitz in der Schweiz zu schützen, bei jeder Anerkennung zwingend ein inländisches Hilfsverfahren durchgeführt. Dies würde sich mit Art. 174a IPRG ändern. Zwar bleibt die sozialpolitisch begründete Privilegierung gewisser schutzbedürftiger Gläubigerkategorien, wie der Arbeitnehmende, bestehen. Ihre Situation ändert sich aber insofern, als der Kreis dieser Gläubiger nicht mehr auf solche der Zweigniederlassung beschränkt ist, so gem. Art. 166 Abs. 2 IPRG.

Dies kann u.E. dazu führen, dass sich die Konkursmasse bei Zweigniederlassungen für die Arbeitnehmenden trotz Privilegierung einengen kann. Dies darf nicht sein. Wir fordern deshalb, dass die Reform die tatsächliche Situation der Arbeitnehmenden von Zweigniederlassungen nicht verschlechtern darf. Es darf auf keinen Fall sein, dass die Arbeitnehmenden den „Preis“ der besseren Vereinbarkeit zwischen Hilfs- und Niederlassungsverfahren bezahlen müssen.

Wir danken für die Berücksichtigung der oben gemachten Ausführungen.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Paul Rechsteiner
Präsident



Luca Cirigliano
Zentralsekretär